

83241

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2012

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2  
Teil - Jahr 2012**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 12 dicembre 2012, n. 278

**RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA**

**Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 2, commi 1,2,3,5,11 e 15, nonché dell'art. 7, comma 5, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 12 dicembre 2011, n. 14 (Norme in materia di caccia, pesca, foreste, ambiente, usi civici, agricoltura, patrimonio ed urbanistica)**

**Staat****Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 12. Dezember 2012, Nr. 278

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE**

**Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 11 und 15 sowie des Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 2011, Nr. 14 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Jagd, Fischerei, Fortswirtschaft, Umwelt, Gemeinnutzungsrechte, Landwirtschaft, Vermögen und Raumordnung)**

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

Franco	GALLO	Präsident
Luigi	MAZZELLA	Richter
Gaetano	SILVESTRI	"
Sabino	CASSESE	"
Giuseppe	TESAURO	"
Paolo Maria	NAPOLITANO	"
Giuseppe	FRIGO	"
Alessandro	CRISCUOLO	"
Paolo	GROSSI	"
Giorgio	LATTANZI	"
Aldo	CAROSI	"
Marta	CARTABIA	Richterin
Sergio	MATTARELLA	Richter
Mario Rosario	MORELLI	"

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 11 und 15 sowie des Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 2011, Nr. 14 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Jagd, Fischerei, Fortswirtschaft, Umwelt, Gemeinnutzungsrechte, Landwirtschaft, Vermögen und Raumordnung), das mit dem am 17.-22. Februar 2012 zugestellten, am 23. Februar 2012 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2012 unter Nr. 31 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

*Nach Einsichtnahme* in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

*Nach Anhören* des berichterstattenden Richters Aldo Carosi in der öffentlichen Verhandlung vom 6. November 2012;

*Nach Anhören* des Staatsadvokaten Maria Pia Camassa für den Präsidenten des Ministerrates und des Rechtsanwalts Giuseppe Franco Ferrari für die Autonome Provinz Bozen,  
das nachstehende

## ERKENNTNIS

erlassen.

*Zum Sachverhalt*

1. — Mit dem am 17.-22. Februar 2012 zugestellten und am 23. Februar 2012 in der Kanzlei hinterlegten, im Rekursregister 2012 unter Nr. 31 eingetragenen Rekurs hat der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, in der Hauptsache den Art. 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 11 und 15 sowie den Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 2011, Nr. 14 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Jagd, Fischerei, Fortswirtschaft, Umwelt, Gemeinnutzungsrechte, Landwirtschaft, Vermögen und Raumordnung), veröffentlicht im Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 20. Dezember 2011, Nr. 51, wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. e) und s) der Verfassung und der Art. 4 und 8 Abs. 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol) angefochten.

2. — Der Rekurssteller macht darauf aufmerksam, dass die Autonome Provinz Bozen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Z. 15) und 16) des Sonderstatutes für die Region Trentino-Südtirol primäre Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten Jagd sowie Pflanzen- und Tierschutzparke innehat. Trotzdem fällt nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis Nr. 378/2007) die Regelung des Bereiches Umwelt in seiner Gesamtheit gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung, in dem von „Umwelt- und Ökosystemschutz“ im allgemeinen und umfassenden Sinn die Rede ist, in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Daher sei es nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates Aufgabe des staatlichen Gesetzgebers, diesen Sachbereich einheitlich und umfassend sowie ganzheitlich zu regeln, weil er nämlich ein öffentliches Interesse von primärer (Erkenntnis Nr. 151/1986) und absoluter (Erkenntnis Nr. 210/1978) verfassungsrechtlicher Bedeutung darstellt, sowie im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht einen hohen Schutzstandard zu gewährleisten, von dem andere einschlägige Regelungen nicht abweichen dürfen.

Ferner — bemerkt der Rekurssteller — würde die in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallende einheitliche Regelung des Rechtsguts „Umwelt“ in seiner Gesamtheit für die von den Regionen und den Autonomen Provinzen auf den ihnen zugewiesenen Sachgebieten und in Bezug auf andere Interessen erlassenen Bestimmungen eine Grenze darstellen und gegenüber ihnen den Vorrang haben (Erkenntnis Nr. 380/2007).

2.1.— Nach Ansicht des Rekursstellers besteht kein Zweifel, dass die Jagdtätigkeit — insbesondere die Festlegung der jagdbaren Tierarten und der Jagdzeiträume (u. a. Erkenntnisse Nr. 2/2012, Nr. 191/2011, Nr. 226/2003 und Nr. 536/2002) — unter den Begriff Umwelt und Ökosystem falle, da sich genannte Tätigkeit auf den Schutz der Fauna und demzufolge auf das Gleichgewicht des Ökosystems auswirke. Schließlich sei der Landesgesetzgeber auf den durch das genannte Landesgesetz geregelten Sachgebieten in Ausübung seiner Gesetzgebungsbefugnis dazu angehalten, die von der staatlichen Gesetzgebung im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung festgelegten einheitlichen *Mindestschutzstandards* sowie im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des Sonderautonomiestatuts für Trentino-Südtirol und des Art. 117 Abs. 1 der Verfassung die entsprechenden EU-Bestimmungen, d. h. die Richtlinie vom 2. April 1979, Nr. 79/409/EWG (Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), die Richtlinie vom 21. Mai 1992, Nr. 92/43/EWG (Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), die Richtlinie 88/22/EWG (falsch zitiert, da der angegebene Zahl nicht eine Richtlinie, sondern ein Beschluss entspricht, der nicht die Jagd betrifft) zu beachten.

2.2. — Nach Ansicht des Rekursstellers seien genannte Bestimmungen des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 aufgrund dieser Prämissen anfechtbar, weil sie spezifischen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1992, Nr. 157 (Bestimmungen betreffend den Schutz der gleichwarmen Tiere und die Jagd) und des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 8. Oktober 1997, Nr. 357 (Durchführungsverordnung zur Richtlinie 92/43/EWG betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) widersprechen würden, die die Gesetzgebungsbefugnis der Regionen und Provinzen eingrenzen, da sie die *Mindestschutzstandards* für das ganze Staatsgebiet festlegen und als solche unabdingbar sind.

Überdies weist der Rekurssteller darauf hin, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das Rahmengesetz Nr. 157/1992 bereits mehrmals als grundlegende Bestimmung wirtschaftlich-sozialer Reform anerkannt habe.

3. — Insbesondere widerspreche der Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, der den Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Juli 1987, Nr. 14 (Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung) ändert, durch den Ausschluss der verwilderten Haustauben aus der Definition von „Wild“ dem Art. 2 des Gesetzes Nr. 157/1992.

4.— Der darauf folgende Art. 2 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, der den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) und e) des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 ändert, widerspreche den staatlichen Bestimmungen, weil er für Fuchs, Schwarzwild, Schneehase und Alpenschneehuhn andere und im Vergleich zum erlaubten Höchstzeitraum längere Jagdzeiten als jene gemäß Art. 18 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes Nr. 157/1992 vorsieht. Insbesondere erlaubt die angefochtene Landesbestimmung die Jagd von Schwarzwild und Fuchs vom 1. Juli bis 31. Jänner (d. h. für sieben Monate). Laut den staatlichen Bestimmungen darf der Fuchs hingegen vom dritten Septembersonntag bis 31. Jänner und das Schwarzwild vom 1. Oktober bis 31. Dezember oder vom 1. November bis 31. Jänner, d. h. für einen kürzeren Zeitraum, gejagt werden. Schneehase und Alpenschneehuhn dürfen laut dem Landesgesetz vom 1. Oktober bis 15. Dezember jedoch laut den staatlichen Bestimmungen hingegen vom 1. Oktober bis 30. November gejagt werden, also auch in diesem Fall für einen kürzeren Zeitraum.

5.— Der Art. 2 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, der im Art. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 den Art. 1-*bis* einfügt und vorsieht, dass in bestimmten Obst- und Weinbaugebieten die Bejagung des Feldhasen, der Amsel sowie der Wacholder- und Singdrossel bis zum 10. Jänner und ab dem 16. Dezember eines jeden Jahres die Jagd auf diese drei Drosselarten an allen Wochentagen erlaubt ist, widerspreche hinsichtlich der Jagdzeiten dem genannten Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 157/1992 sowie den Abs. 5 und 6 desselben Artikels hinsichtlich der Schonzeiten (dienstags und freitags), da höchstens an drei Wochentagen gejagt werden darf.

6. — Der Art. 2 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, der den Art. 13 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 ersetzt, erlaubt die Ausübung der Jagd sowohl in Form der Gebirgsjagd als auch der Ansitzjagd. Dies widerspreche dem Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 157/1992, laut dem die Jagd lediglich in einer der nachstehenden Formen ausgeübt werden darf: a) Gebirgsjagd im Alpengebiet; b) Ansitzjagd; c) Gesamtheit der weiteren, im genannten Gesetz erlaubten und im restlichen, für die geplante Jagd bestimmten Gebiet ausgeübten Jagdformen.

7. — Laut dem darauf folgenden Abs. 11 des Art. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, der im Art. 29 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 den Abs. 3 hinzufügt, erstellt der für die Jagd zuständige Landesrat einen Eingriffsplan, um die Verbreitung der Nutria (*Myocastor coypus*) zu kontrollieren, der vom Personal des Landesforstkorps und den Jagdaufsehern umgesetzt wird. Dadurch werde der Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 157/1992 verletzt, laut dem der *Myocastor coypus* eine zu schützende Wildtierart ist, so dass die diesbezüglichen Kontrollen durch Art. 19 Abs. 2 des genannten Staatsgesetzes geregelt sind. Im Sinne letzterer Bestimmung kann die Ermächtigung zum Abschuss von Tieren zu den darin spezifisch angegebenen Zwecken erst dann ausgestellt werden, wenn das ISPRA die Unwirksamkeit der ökologischen Methoden festgestellt hat. Nach Ansicht des Rekursstellers ergebe sich daraus offensichtlich, dass die Landesbestimmung, die den Abschuss der Nutrias ohne vorheriges ISPRA-Gutachten erlaubt, verfassungswidrig sei.

8. — Durch Art. 2 Abs. 15 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 wird im Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 14/1987 der Art. 36-*bis* eingefügt, laut dem die Jägervereinigung einen Garantiefonds errichtet, um zu gewährleisten, dass jeder von jagdbarem Wild an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachte Schaden entschädigt wird. Dieser Fonds wird durch einen Jahresbeitrag gespeist, den jeder Jahres- oder Gastkarteninhaber im Ausmaß von fünf bis zehn Prozent der jährlichen Konzessionsgebühr für den Jagdgewehrschein entrichtet. Dadurch würden die dem Landesgesetzgeber gemäß Art. 8 Abs. 1 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol gesetzten Grenzen sowie die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in Sachen Steuersystem gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung (vgl. Erkenntnisse Nr. 451/2007, Nr. 412/2006, Nr. 413/2006 und Nr. 455/2005) in Bezug auf Art. 1 Abs. 123 des Gesetzes vom 13. Dezember 2010, Nr. 220 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2011) verletzt werden.

Nach Ansicht des Rekursstellers sei dieser Beitrag im Wesentlichen eine Abgabe zu Lasten der Jahres- oder Gastkarteninhaber, die den von jagdbarem Wild an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verur-

sachten Schaden entschädigen müssen. Die Landesbestimmung würde anscheinend die geltenden Bestimmungen verletzen, laut denen die Regionen und örtlichen Körperschaften die ihnen durch Staatsgesetz zugewiesenen Steuern, Zusatzsteuern, Steuersätze bzw. Steuersatzzuschläge nicht erhöhen dürfen. Diese zuerst im Art. 1 Abs. 7 des Gesetzesdekretes vom 27. Mai 2008, Nr. 9 (*richtig*: Nr. 93) (Dringende Bestimmungen zum Schutz der Kaufkraft der Familien) — umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 24. Juli 2008, Nr. 126 — enthaltenen Bestimmungen wurden durch Art. 13 Abs. 14 Buchst. a) des Gesetzesdekretes vom 6. Dezember 2011, Nr. 201 (Dringende Bestimmungen für Wachstum, Gerechtigkeit und Haushaltskonsolidierung) — umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 22. Dezember 2011, Nr. 214 — aufgehoben und im Art. 77-*bis* Abs. 30 des Gesetzesdekretes vom 25. Juni 2008, Nr. 112 (Dringende Maßnahmen für die Wirtschaftsentwicklung, die Vereinfachung, die Wettbewerbsfähigkeit, die Stabilisierung der öffentlichen Finanzen und den Steuerausgleich) — umgewandelt in das Gesetz vom 6. August 2008, Nr. 133 — erneut eingeführt. Dies wurde später durch Art. 1 Abs. 123 des Gesetzes Nr. 220/2010 bestätigt, laut dem *bis zur Umsetzung des Steuerföderalismus die Regionen und die örtlichen Körperschaften – mit Ausnahme der Erhöhungen der Gebühr für Siedlungsabfälle (TARSU) und der Erhöhungen gemäß Art. 14 Abs. 14-18 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 – umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122 – die ihnen durch Staatsgesetz zugewiesenen Steuern, Zusatzsteuern, Steuersätze bzw. Steuersatzzuschläge laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzesdekretes vom 27. Mai 2008, Nr. 93, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 24. Juli 2008, Nr. 126, nicht erhöhen dürfen*. Der Rekurssteller weist darauf hin, dass letztere Bestimmung nicht mehr auf den Dreijahreszeitraum 2009-2011 beschränkt und die Ausübung der Befugnis zur Steuererhöhung für die örtlichen Körperschaften mit der Umsetzung des Steuerföderalismus verbindet. Die oben genannten staatlichen Bestimmungen würden auf einen umfassenden Finanzausgleich abzielen und seien im Rahmen einer komplexen Sanierung der öffentlichen Finanzen zu betrachten, zu der alle Gebietskörperschaften — auch jene mit Sonderautonomie — beizutragen haben.

9. — Schließlich würde der Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen, der im Art. 22 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen) den Abs. 6 ersetzt — laut dem in den Genehmigungsbescheiden betreffend Arbeiten oder Projekte, für die die Verträglichkeitsprüfung negativ ausgefallen ist, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung des Gesamtkonzepts des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 vorzusehen sind — *de facto* die Pflicht aufheben, der Europäischen Kommission die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Projekte mitzuteilen, für die die Verträglichkeitsprüfung negativ ausgefallen ist. Der Rekurssteller hebt hervor, dass solche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 5 Abs. 9 und 10 des DPR Nr. 357/1997 sowie des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie Nr. 92/43/EWG der Europäischen Kommission durch das Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz zwecks Stellungnahme oder Gutachtens — je nach dem einzelnen Fall — mitgeteilt werden müssen.

10. — Abschließend behauptet der Rekurssteller, dass die Autonome Provinz Bozen zweifellos nicht befugt ist, Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die der einschlägigen staatlichen Regelung widersprechen. Der Verfassungsgerichtshof hat erklärt, dass *laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung der Schutz der Umwelt und des Ökosystems in seiner Gesamtheit in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt und dass die ausschließlich vom Staat zu erlassenden einheitlichen Schutzbestimmungen betreffend die Umwelt als umfassendes Rechtsgut den Vorrang gegenüber jenen haben, die von den Regionen oder den Autonomen Provinzen im eigenen Zuständigkeitsbereich erlassen werden und die Nutzung der Umwelt und somit andere Interessen betreffen*. Es stehe außer Frage, dass sich die Festlegung sowohl der jagdbaren Tierarten als auch der Jagdzeiten auf Bereiche des Umwelt- und Ökosystemschutzes auswirkt, für die der Staat die ausschließliche Zuständigkeit hat (vgl. *u. a.* Erkenntnisse Nr. 2/2012, Nr. 191/2011, Nr. 226/2003 und Nr. 536/2002).

11. — Die Autonome Provinz Bozen hat sich aufgrund des Beschlusses des Landesausschusses vom 27. Februar 2012, Nr. 238 mit am 15. März 2012 in der Kanzlei hinterlegtem Einlassungsschriftsatz in das Verfahren eingelassen.

12. — Der Rekursgegner behauptet, dass die vom Präsidenten des Ministerrates vorgebrachten Einwände der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 11 und 15 sowie des Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 in Bezug auf Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. e) und s) der Verfassung, auf Art. 4 und 8 des Autonomiestatutes sowie in Bezug auf Art. 2 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 12 Abs. 5, Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 157/1992, auf Art. 5 Abs. 9 und 10 des DPR Nr. 357/1997, Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und auf Art. 1 Abs. 123 des Gesetzes Nr. 220/2010 unzulässig sowie auf jeden Fall unbegründet seien.

13. — Nach Ansicht der Provinz sei vor allem die Analyse der Kriterien für die Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Jagd und Fischerei“ und auf dem Sachgebiet „Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke“ (Art. 8 Z. 15) und 16) des Sonderstatutes) unbegründet, die vom Rekurssteller der Darstellung der Aspekte der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen des Landesgesetzes vorausgeschickt wird.

13.I. — Insbesondere wird die Behauptung der Staatsadvokatur beanstandet, dass die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen auf den im Statut aufgezählten Sachgebieten in der Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der Umwelt im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung aufgeht. Nach Ansicht der Rekursgegnerin würde auch aus einer eingehenderen Untersuchung der herangezogenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hervorgehen, dass das angefochtene Landesgesetz in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Provinz fällt, weshalb die aufgeworfenen Einwände der Verfassungswidrigkeit unbegründet seien. Diesbezüglich wird das Erkenntnis Nr. 378/2007 erwähnt, laut dem der auf die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates zurückzuführende Umweltschutz, der sowohl die Umwelt in ihrer Gesamtheit als auch deren einzelne Bereiche betrifft, zwar die Gesetzgebungsbefugnis der Regionen und der Autonomen Provinzen auf anderen Sachgebieten einschränke jedoch, insofern es sich um Regionen mit Sonderstatut oder Autonome Provinzen handle, die Sonderautonomiestatute zu berücksichtigen seien, weil diese nämlich bei der Zuweisung von Gesetzgebungsbefugnissen an genannte Körperschaften zwischen den Sachgebieten der primären Zuständigkeit und den Sachgebieten der konkurrierenden Zuständigkeit unterscheiden. Die Autonome Provinz muss in Bezug auf die Sachgebiete, für die sie primäre Gesetzgebungsbefugnis innehat, nur die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung und die grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen beachten. In diesem Zusammenhang erklärt die Rekursgegnerin einerseits, dass nicht fundiert behauptet werden kann, dass die im Gesetz Nr. 157/1992 enthaltenen Vorschriften als grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen betrachtet werden können, weil dieses Gesetz Ausdruck eines neuen Konzepts des Ökosystems ist, das sich bereits seit 1987 mit dem gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogramm durchgesetzt hat, weshalb die behaupteten Grundsätze keine Neuigkeit darstellen, wie es hingegen laut Erkenntnis Nr. 151/1986 notwendig ist. Andererseits wurde das erwähnte Gesetz Nr. 157/1992 in Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG erlassen und laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, auf die die Provinz verweist (Erkenntnisse Nr. 329/2008, Nr. 104/2008, Nr. 378/2007 und Nr. 425/1999), sind die Autonomen Provinzen für die konkrete Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG in ihren Gebieten zuständig. Nach Ansicht der Rekursgegnerin wäre es demnach offensichtlich, dass die vom Staat zu denselben Zwecken erlassenen Bestimmungen – anders als für die Regionen mit Normalstatut – nicht eine Grenze für die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen darstellen können.

Die in der erwähnten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes festgelegten Grundsätze regeln demnach die Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz und dem Staat bezüglich der Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnis, wobei die im Statut enthaltenen Bestimmungen als vorrangig erklärt werden. Hierzu hat der Verfassungsgerichtshof hervorgehoben, dass die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung) nicht über den Sonderstatuten stehen, weil sie nur dann herangezogen werden können, wenn sie für die Autonomen Provinzen und die Regionen mit Sonderstatut Formen der Autonomie vorsehen, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen (Erkenntnis Nr. 226/2009). Infolgedessen habe die Autonome Provinz Bozen mit dem angefochtenen Landesgesetz die in der Richtlinie 92/43/EWG enthaltenen Vorschriften umgesetzt und somit eine spezifische verfassungsmäßige Zuständigkeit ausgeübt, d.h. eine Befugnis/Pflicht im Sinne des Art. 117 Abs. 5 der Verfassung. Diese Regelung habe – gemäß dem im Rahmen der europäischen Integration geläufigen Schema der Beziehungen zwischen Staat und Regionen mit Sonderstatut oder Autonomen Provinzen – laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes den Vorrang gegenüber einer eventuell davon abweichenden Regelung des Staates.

Die Rekursgegnerin weist darauf hin, dass *de facto* die nach Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis Nr. 151/2011) für die Anwendung des genannten Schemas der Aufteilung der Gesetzgebungsbefugnis zwischen Staat und Autonomer Provinz erforderliche *besondere Zuständigkeit* ganz eindeutig bestehe, weil die Regelung zur Anwendung genannter Richtlinie in das Sachgebiet „Jagd und Fischerei“ (Art. 8 Z. 15) des Sonderstatutes) und in das Sachgebiet „Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke“ (Art. 8 Z. 16) desselben Statutes) falle. Auf diese Weise wäre der bereichsübergreifende Charakter des Sachgebiets *Umwelt* kein Thema mehr, auch wenn der Verfassungsgerichtshof – in

der Vergangenheit – bei Fehlen spezifischer im Statut verankerter Zuständigkeiten einige in Landesgesetzen enthaltene Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt hatte (Erkenntnis Nr. 315/2009).

14. — In Bezug auf die einzelnen angefochtenen Artikel bemerkt die Provinz zunächst, dass der Art. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 den Art. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 („Wild“) ändert und den Anwendungsbereich des Gesetzes festlegt. Nach Ansicht der Rekursgegnerin hätte der Präsident des Ministerrates nicht geklärt, unter welchem Aspekt die im genannten Art. 2 Abs. 1 enthaltene Bestimmung der staatlichen Regelung widerspreche, da – neben den verwilderten Haustauben – auch andere Tierarten nicht unter den Begriff „Wild“ fallen. Daraus ergebe sich die Unzulässigkeit des Einwandes wegen Unbestimmtheit.

Die Provinz bemerkt überdies, dass das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 14/1987 *die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Richtlinie Nr. 92/43/EWG vom 22. Mai 1992 des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vollziehe* (Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987). In Anbetracht der Tatsache, dass genannte Bestimmungen Sachgebiete wie Jagd und Tierschutz regeln, für die laut Autonomiestatut die Provinz zuständig ist (Art. 8 Z. 15 und 16), und dass Art. 117 Abs. 5 der Verfassung Nachstehendes besagt: „Die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen nehmen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebiete an den Entscheidungen im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses der Europäischen Union teil und sorgen für Anwendung und Durchführung von völkerrechtlichen Abkommen und Rechtsakten der Europäischen Union; dabei sind die Verfahrensbestimmungen zu beachten, die mit Staatsgesetz festgesetzt werden, durch das die Einzelheiten der Ausübung der Ersetzungsbefugnis in Fällen der Untätigkeit geregelt sind“, ist es nach Ansicht der Rekursgegnerin offensichtlich, dass die Provinz im Gesetzgebungsprozess nicht die vermeintlich im Gesetz Nr. 157/1992 vorgesehenen Grenzen berücksichtigen muss. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verwiesen, laut der *die staatlichen Bestimmungen zur Umsetzung europäischer Richtlinien keinen Vorrang bei von den Regionen und Provinzen getroffenen anderslautenden Entscheidungen haben, sofern diese verfassungsrechtlich und statutarisch zulässig sind* (Erkenntnis Nr. 425/1999).

15. — Ähnliche Bemerkungen können – nach Ansicht der Provinz – in Bezug auf Art. 2 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 gelten, der den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) und e) des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 ändert, indem er die für Schwarzwild und Fuchs bzw. Schneehase und Alpenschneehuhn festgelegten Jagdzeiten anders regelt und in beiden Fällen eine längere als die vom staatlichen Gesetzgeber im Art. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 157/1992 festgelegte Jagdzeit vorsieht.

Zur Bestätigung der Theorie, nach der die staatlichen Bestimmungen zur Durchführung der EU-Bestimmungen keinen Vorrang bei anderslautenden Landesbestimmungen haben, verweist die Rekursgegnerin überdies auf Art. 1 Abs. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Mindestbewirtschaftungseinheiten, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft), der wie folgt lautet: „Die Standards zum Schutz der Fauna werden mit Landesgesetz geregelt, in welchem der Jagdkalender und die jagdbaren Tiere in Beachtung der Schutzrichtlinien festgelegt sind, die aus den in die staatliche Rechtsordnung eingeführten internationalen Abmachungen und EG-Bestimmungen hervorgehen.“. Die Provinz bemerkt, dass für genannte Tierarten weder die Richtlinie 92/43/EWG noch die Richtlinie vom 30. November 2009, Nr. 2009/147/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) besondere Beschränkungen für die Jagdmodalitäten oder -zeiten vorsehen.

16. — Auch hinsichtlich des Einwandes betreffend den Art. 2 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 in Bezug auf Art. 18 Abs. 1, 5 und 6 des Gesetzes Nr. 157/1992 bemerkt die Rekursgegnerin, dass die Provinz aufgrund des DPR Nr. 279/1974 für die Regelung der Jagdzeiten zuständig sei und dass das Gesetz Nr. 157/1992 keine Grenzen auferlegen kann, weil es keinen Vorrang hat. Demnach sei der Einwand des Präsidenten des Ministerrates hinsichtlich der längeren Jagdzeit von Feldhasen und Amsel offensichtlich unbegründet. Noch offensichtlicher sei die Unbegründetheit des Einwandes betreffend Wacholder- und Singdrossel, denn das Landesgesetz führt für die Bejagung dieser Tiere in den Obst- und Weinbaugebieten eine längere Schutzfrist (10. Jänner) als das Staatsgesetz (31. Jänner) ein.

17. – Weiters sei der Einwand gegen Art. 2 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 eher unzulässig als unbegründet.

Die angefochtene Bestimmung, die den Art. 13 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 ersetzt, erlaubt die Jagd sowohl in Form der Gebirgsjagd als auch der Ansitzjagd. Dies widerspreche dem Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 157/1992, laut dem die Jagd ausschließlich in einer der darin angegebenen Formen ausgeübt werden darf. Nach Ansicht der Provinz erkläre der Rekursteller nicht die Gründe, aus denen der vermeintliche Widerspruch die Verfassungswidrigkeit nach sich zieht. Daher sei der vorgebrachte Einwand offensichtlich unzulässig. Es wird nochmals darauf verwiesen, dass die staatliche Bestimmung keinen Vorrang gegenüber der Landesbestimmung zur Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG hat, und erklärt, dass laut der Landesbestimmung für Gebiete, wo die Wahl der Jagdart vorgesehen ist, diese im Jagdalausweis angegeben werden muss, so dass weiterhin jeweils nur eine der vorgesehenen Jagdarten ausgeübt werden darf. Der Einwand des Präsidenten des Ministerrates sei irrelevant und würde aufgrund des Verweises auf Art. 25 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 nur besondere Fälle betreffen.

Genannter Artikel regelt die Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren, für die der Besitz entweder einer Jahreskarte oder einer Gastkarte oder einer Tages- oder Wochenkarte erforderlich ist. Anrecht auf die Jahres- oder Gastkarte hat, wer die Voraussetzungen gemäß Art. 11 Abs. 6 desselben Landesgesetzes besitzt (Volljährigkeit, Jagdgewehrschein, Jagdhaftpflichtversicherung) und im Gebiet des entsprechenden Jagdreviers kraft Gesetzes ansässig oder Eigentümer einer in diesem Jagdrevier liegenden Mindestkultureinheit bzw. einer Wald- oder Almfläche von mindestens 50 ha ist. Im genannten Art. 25 wird überdies vorgesehen, dass für die Jagd in den Eigenjagdrevieren — soweit es sich nicht um den Revierleiter handelt — ein Jagderlaubnisschein erforderlich ist, der vom Revierleiter auf den vom für die Jagd zuständigen Landesamt zur Verfügung gestellten Vordrucken ausgestellt werden muss, dass diese Jagderlaubnisscheine nicht übertragbar sind und dass auch nur der zeitweilige Verlust einer der erforderlichen Voraussetzungen den Verlust der Jahres- oder Gastkarte bewirkt.

Nach Ansicht der Rekursgegnerin sei die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung, die nur in beschränkten Fällen Anwendung finde, durch diese besonders strenge Regelung und aufgrund der Tatsache, dass für die Gebiete, wo die Wahl einer Jagdart vorgesehen ist, die Bestimmungen betreffend den Jagdalausweis und die Pflicht der Wahl der Jagdart aufrecht bleiben, bestätigt.

18.— In Bezug auf Art. 2 Abs. 11 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 müsste — nach Ansicht der Rekursgegnerin — die Möglichkeit einer abweichenden Regelung der Bejagung der Nutria im Rahmen des Art. 29 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 betrachtet werden. Im Sinne dieses Artikels kann nämlich der zuständige Landesrat die Jagd auf bestimmte im Art. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 genannte Wildarten für festgesetzte Zeiten verbieten oder einschränken, wenn wichtige mit dem Wildbestand zusammenhängende Gründe oder besondere jahreszeitlich, klimatisch, durch Krankheiten oder Naturkatastrophen bedingte Umstände dies erfordern. Der Landesrat kann überdies jederzeit das Fangen oder Erlegen der genannten in Art. 4 angeführten jagdbaren Wildarten erlauben, wenn dies aus gesundheitspolizeilichen oder Sicherheitsgründen, zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, der Fischerei und der Viehwirtschaft oder zur Bestandssicherung erforderlich ist; in der Erlaubnis sind die Mittel, die Zeiten und die Vorgangsweise, auch abweichend von Art. 15 Abs. 1 Buchst. j) des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987, anzugeben, in dem eine Reihe von Verboten für die Ausübung der Jagd vorgesehen ist. Diesbezüglich — bemerkt die Provinz — steht es gemäß dem angeblich verletzten Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 157/1992 dem ISPRA (*ehem.* Nationales Institut für Wildtiere, INFS) zu, eine Stellungnahme zu den Methoden für die Kontrolle über Wildtiere abzugeben und — sollten diese unwirksam sein — Abschusspläne zu genehmigen. Die Landesbestimmung setzt im Übrigen lediglich fest, dass der für die Jagd zuständige Landesrat genannte Eingriffspläne erstellt und die Angehörigen des Landesforstkorps diesen Plan umsetzen. Daher sind die zwei genannten Bestimmungen verschiedenen Ebenen zuzuordnen.

Die Behauptung des Rekurstellers sei auch unter einem anderen Aspekt unbegründet. Der Eingriffsplan gemäß Art. 29 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987, eingeführt durch Art. 2 Abs. 11 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, sei — ebenso wie die in demselben Art. 29 weiteren angeführten Maßnahmen — im Art. 8 Z. 15) und 16) des Sonderstatutes und in der entsprechenden im DPR Nr. 279/1974 enthaltenen Durchführungsbestimmung verankert. Laut dieser legt der Landesgesetzgeber nicht nur den Jagdkalender und die jagdbaren Tiere fest, sondern würden den Autonomen Provinzen Trient und Bozen für ihr jeweiliges Gebiet die sowohl direkt von den Zentral- und Außenstellen des Staates als auch über gesamtstaatliche oder überprovinziale öffentliche Körperschaften und Einrichtungen ausgeübten Befugnisse des Staates auf den Sachgebieten Jagd und Fischerei, Almwirtschaft und Tierschutzparke zustehen. Demnach sei der Landesrat — nach Ansicht der Rekursgegnerin

— dazu berechtigt, Ausnahmen zu Vorgangsweisen und Zeiten für die Jagd der Nutria festzulegen, weil diese — anders als wie von der Generalstaatsadvokatur behauptet — nicht zu den unter den Sonderchutz gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 157/1992 fallenden Tierarten, sondern zu den Wildtieren gehört, deren Kontrolle laut der Durchführungsbestimmung zum Statut der Autonomen Provinz zustehe, auf die die staatlichen Befugnisse übertragen wurden, auch wenn sie über öffentliche Körperschaften und Einrichtungen ausgeübt werden. Die Provinz behauptet schließlich — unter Verweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, laut der die Durchführungsbestimmungen zu den Sonderstatuten den ordentlichen Gesetzen übergeordnet sind (Erkenntnis Nr. 213/1998) —, dass genannter Einwand offensichtlich unbegründet ist.

19.— In Bezug auf Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, durch den der Art. 22 Abs. 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 ersetzt wurde, weist die Rekursgegnerin darauf hin, dass diese neue Bestimmung erlassen werden musste, weil der vorhergehende Wortlaut des genannten Abs. 6 mit Erkenntnis Nr. 151/2011 für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Verfassungsgerichtshof schließt mit demselben aus, dass die Autonome Provinz Bozen der Europäischen Kommission die zum Schutz des Netzes Natura 2000 ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen betreffend Projekte mitteilen kann, für die die Umweltverträglichkeitsprüfung zwar negativ ausgefallen ist, aber trotzdem im Sinne des Art. 22 Abs. 4 und 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 aus vorherrschenden Gründen des öffentlichen Interesses genehmigt wurden, weil sie dadurch eine direkte Verbindung zur Kommission herstellen würde. Infolgedessen sei die vom Präsidenten des Ministerrates beanstandete fehlende Verpflichtung zur Mitteilung genannter Maßnahmen an die Europäische Kommission auf eine ausdrückliche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zurückzuführen, die die Provinz bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungsbefugnis beachtet habe. Laut genanntem Erkenntnis Nr. 151/2011 muss gemäß Art. 13 des DPR Nr. 357/1997 der Umweltminister in Erfüllung der in der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehenen Verpflichtungen die entsprechenden Informationen der Europäischen Kommission zukommen lassen, wodurch gegenüber den europäischen Einrichtungen die erforderliche Informationstätigkeit gewährleistet wird.

Deshalb bestehe kein Konflikt zwischen der angefochtenen Landesbestimmung und dem europäischen und staatlichen Bezugsrechtsrahmen.

Nach Ansicht der Provinz sei die These der Staatsadvokatur nicht besonders klar, laut der sich die Festlegung sowohl der jagdbaren Tierarten als auch der Jagdzeiten zweifelsohne auf den Bereich des Umwelt- und Ökosystemschutzes auswirke, für den der Staat die ausschließliche Zuständigkeit innehat. Die Rekursgegnerin weist nämlich darauf hin, dass durch den Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 die Genehmigung von der Verträglichkeitsprüfung unterworfenen Projekten geregelt wird, die unter den III. Titel (Umwelt) desselben Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 fällt, während die Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Jagd im I. Titel (Fischerei und Jagd) desselben Landesgesetzes enthalten sind.

20. — Der Art. 2 Abs. 15 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, durch den der Art. 36-*bis* des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 eingeführt wurde, betreffe nach Ansicht der Rekursgegnerin nicht eine Steuer, sondern einen Beitrag, dessen Ausmaß nicht von der Provinz, sondern von der Vereinigung festgelegt wird, was schlechthin bedeuten würde, dass es sich nicht um eine Steuer handelt.

Die Ausübung der Landesgesetzgebungsbefugnis gründe – nach Ansicht der Provinz – auf ihren Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet „Jagd und Fischerei“ (Art. 8 Z. 15) des Statutes) und auf dem Sachgebiet „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung“ (Art. 8 Z. 21) des Statutes) und sei im Art. 23 in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes Nr. 157/1992 verankert, laut dem *um die nicht anders ersetzbaren Wild- und Jagdschäden zum Nachteil der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Bauten auf Kultur- und Weideflächen wiedergutzumachen, jede Region einen Fonds zur Vorbeugung und Entschädigung von Schäden errichtet, in den auch ein Teil der Erträge gemäß Art. 23 (betreffend die regionale Konzessionsgebühr für den Jagdbefähigungsausweis) fließt.*

Nach Ansicht der Autonomen Provinz Bozen sei der Verweis der Staatsadvokatur auf die vermeintlich verletzen Bestimmungen (u. a. zuletzt das Gesetz Nr. 220/2010), laut denen die örtlichen Körperschaften und Regionen nicht mehr Steuern, Zusatzsteuern und Steuersätze erhöhen dürfen, offensichtlich nicht zutreffend. Daher sei ebenso der auf der vermeintlichen Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung beruhende Einwand offensichtlich unbegründet. Zugleich sei die Rechtsprechung des



Verfassungsgerichtshofes, auf die verwiesen wird, nicht stichhaltig, weil sie sich auf andere Fälle der Eingrenzung der Gesetzgebungsbefugnis von Staat und Regionen mit Normalstatut in Steuersachen beziehe.

21. — Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Staatsadvokatur, hat nach Beschluss des Ministerrates vom 11. Mai 2012 am 22. Mai 2012 die am 29. Mai 2012 hinterlegte Erklärung über den teilweisen Verzicht auf den Rekurs Nr. 31/2012 zugestellt.

21.1.— Es wurde u. a. der Art. 2 Abs. 15 angefochten, durch den der Art. 36-*bis* im Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 14/1987 eingefügt wurde, laut dem die Jagdvereinigung einen Garantiefonds zur Entschädigung jeglicher von jagdbarem Wild an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachten Schäden errichtet. Insbesondere wird in genanntem Artikel vorgesehen, dass der Fonds „durch einen Jahresbeitrag gespeist (wird), den jeder Jahres- oder Gastkarteninhaber im Ausmaß von fünf bis zehn Prozent der jährlichen Konzessionsgebühr für den Jagdgewehrschein entrichtet.“.

21.2. — Die Staatsadvokatur hebt hervor, dass auf diese Weise der Landesgesetzgeber den Bestimmungen widerspricht, laut denen die Regionen und örtlichen Körperschaften die ihnen durch Staatsgesetz zugewiesenen Steuern, Zusatzsteuern, Steuersätze bzw. Steuersatzzuschläge nicht mehr erhöhen dürfen. Diese zuerst im Art. 1 Abs. 7 des Gesetzesdekretes Nr. 93/2008 — umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 126/2008 — enthaltenen Bestimmungen wurden durch Art. 13 Abs. 14 Buchst. a) des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 — umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 214/2011 — aufgehoben und im Art. 77-*bis* Abs. 30 des Gesetzesdekretes Nr. 112/2008 — umgewandelt in das Gesetz Nr. 133/2008 — erneut eingeführt sowie später durch Art. 1 Abs. 123 des Gesetzes Nr. 220/2010 bestätigt.

21.3. — Das Amt für Gesetzgebung — Finanzen des Wirtschaftsministeriums hat mit Schreiben vom 7. März 2012 darauf hingewiesen, dass aufgrund des Inkrafttretens des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzesdekretes vom 2. März 2012, Nr. 16 (Dringende Bestimmungen in Sachen Steuervereinfachungen, Leistungssteigerung und Förderung der Ermittlungsverfahren), mit dem der Art. 77-*bis* Abs. 30 und der Art. 77-*ter* Abs. 19 des Gesetzesdekretes Nr. 112/2008 sowie der Art. 1 Abs. 123 des Gesetzes Nr. 220/2010 aufgehoben wurden, die Regionen und örtlichen Körperschaften derzeit die Erhöhung von Steuern beschließen dürfen, unbeschadet der entsprechenden vor der Genehmigung des Gesetzesdekretes Nr. 16/2012 erlassenen Gesetzesmaßnahmen.

22. — Aus genanntem Grund hat der Präsident des Ministerrates teilweise auf die Anfechtung des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, und zwar beschränkt auf Art. 2 Abs. 15 desselben Landesgesetzes, verzichtet.

23.— Die Autonome Provinz Bozen hat mit am 12. Juli 2012 in der Kanzlei hinterlegtem Beschluss des Landesausschusses vom 2. Juli 2012, Nr. 1024 genannten teilweisen Verzicht angenommen.

24.— Mit am 16. Oktober 2012 hinterlegtem Schriftsatz schickt die Rekursgegnerin in Bezug auf die Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und 11 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 voraus, dass die Autonome Provinz Bozen primäre Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten „Jagd und Fischerei“ und „Pflanzen- und Tierschutzparke“ (Art. 8 Nr. 15) und 16) des Sonderstatutes) sowie die entsprechenden verbundenen Verwaltungsbefugnisse (Art. 16) des Sonderstatutes) innehat. Zwecks Durchführung dieser Befugnis sind die Provinz und der Staat mit DPR Nr. 279/1974 über die entsprechenden Ausübungsmodalitäten übereingekommen. Die angefochtenen Bestimmungen seien gerade in diesem gesetzlichen Rahmen zu betrachten, weil sie das Landesgesetz Nr. 14/1987 ändern. Im Einzelnen würden sie den Abschuss bestimmter Tierarten sowie die besonderen Jagdzeiten und -gebiete in Südtirol regeln und spezifizieren und somit nicht einen allgemeinen und ungesonderten Schutz von Tierarten unabhängig von der Jagdausübung und der Regelung der Naturparke betreffen (Erkenntnis Nr. 151/2011).

Infolgedessen sei — nach Ansicht der Provinz — die Verletzung der staatlichen Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet Umwelt- und Ökosystemschutz gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung offensichtlich unbegründet, da die angefochtenen Bestimmungen keine Vorschriften allgemeinen Charakters für den Umweltschutz enthalten.

25. — Die Rekursgegnerin erklärt ferner, dass im Sinne des Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 die Bestimmungen des V. Titels des zweiten Teil der Verfassung auf die Autonome Provinz Bozen lediglich für die Teile anzuwenden sind, in denen „Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen“ (Erkenntnisse Nr. 226/2009, Nr. 314/2003 und Nr. 103/2003).

26. — Die Provinz bemerkt, dass der Einwand des Staates betreffend die Nichtbeachtung seitens des Landesgesetzgebers bei der Ausübung der eigenen primären Gesetzgebungsbefugnis der im Gesetz Nr.

157/1992 enthaltenen Bestimmungen als grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik kraft Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 des Statutes vor allem offensichtlich unzulässig sei, weil der Beschluss des Ministerrates vom 3. Februar 2012 betreffend die Ermächtigung zur Einleitung des Rekurses keinen Anhalt in Bezug auf eine vermeintliche Verletzung genannter Grenze bietet, sondern nur gemäß Art. 8 Abs. 1 des Sonderstatutes und Art. 117 Abs. 1 der Verfassung die Beachtung der vom staatlichen Gesetzgeber aufgrund des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung gesetzten einheitlichen Mindestschutzstandards sowie der einschlägigen EU-Bestimmungen (Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 88/22/EWG; letztere Richtlinie wird irrtümlicherweise erwähnt) verlangt.

Die von der Staatsadvokatur aufgeworfenen Einwände würden demnach nicht dem Anfechtungsbeschluss des Ministerrates entsprechen, und zwar sowohl was die korrekte Angabe der einschlägigen Bestimmungen anbelangt, da der Art. 8 Abs. 1 des Sonderstatutes nur in Bezug auf die Verletzung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen erwähnt wird, als auch hinsichtlich der Begründung, weil auf das Gesetz Nr. 157/1992 nur aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet Umwelt- und Ökosystemschutz gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung verwiesen wird. Daher sei genannter Einwand offensichtlich unzulässig (Erkenntnisse Nr. 205/2011, Nr. 7/2011 und Nr. 278/2010).

27. — Die Provinz betont, dass nur die staatlichen Vorschriften, die effektiv *grundlegende* Bestimmungen enthalten (Erkenntnis Nr. 536/2002, Nr. 147/1999, Nr. 80/1996 und Nr. 425/1995) und die für das ganze Staatsgebiet *innovativ* sind (Erkenntnis Nr. 536/2002, Nr. 147/1999, Nr. 80/1996 und Nr. 425/1995) als grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen gelten können. Nach Ansicht der Rekursgegnerin erfüllt das Gesetz Nr. 157/1992 keine dieser beiden Voraussetzungen.

28. Obwohl genanntes staatliches Gesetz die Richtlinie 92/43/EWG übernimmt, sei die Autonome Provinz übrigens nicht daran gebunden, da ihr im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. November 1987, Nr. 526 (Ausdehnung der Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616 auf die Region Trentino-Südtirol und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) auf den in ihre primäre Gesetzgebungszuständigkeit fallenden Sachgebieten die Umsetzung der EU-Richtlinien zustehe, und der Staat nur bei Untätigkeit eingreifen könne. Zur Bekräftigung dieser These verweist die Rekursgegnerin auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Nr. 104/2008, Nr. 378/2007 und Nr. 425/1999, in denen bestätigt wird, dass die Autonomen Provinzen Trient und Bozen auf den in ihre Gesetzgebungsbefugnis fallenden Sachgebieten für die konkrete Umsetzung der gemeinschaftlichen Richtlinien — unter denen insbesondere auch der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — im jeweiligen Gebiet zuständig sind.

Aus den dargelegten Ausführungen ergibt sich nach Ansicht der Autonomen Provinz Bozen die offensichtliche Unbegründetheit der einzelnen Einwände des Präsidenten des Ministerrates.

29.— Der Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 widerspreche ferner nicht dem Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 157/1992, weil dieses nicht für die Autonome Provinz Bozen bindend sei. Überdies sei dieser Einwand offensichtlich unzulässig, weil er weder im Anfechtungsbeschluss noch im Rekurs des Staates begründet wurde.

30.— Bezüglich des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 hebt die Provinz hervor, dass – unbeschadet der Tatsache, dass die im Gesetz Nr. 157/1992 enthaltenen staatlichen Umsetzungsbestimmungen untergeordnet sind – durch Art. 1 Abs. 2 des DPR Nr. 279/1974 der Autonomen Provinz Bozen die Befugnis zuerkannt wurde, mit eigenem Gesetz den Jagdkalender und die jagdbaren Tiere unter Beachtung der internationalen Übereinkommen sowie der EG-Bestimmungen festzulegen. In Bezug auf letztere werden weder in der Richtlinie 92/43/EWG noch in der Richtlinie 2009/147/EG besondere Grenzen für die Jagdarten und -zeiten vorgesehen. Die Rekursgegnerin bemerkt, dass es kaum noch Spielraum für die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz auf dem Sachgebiet der Jagd gäbe, wenn sie nicht die Zeiträume für den Abschuss der Tierarten nach den im eigenen Gebiet bestehenden Erfordernissen beschließen könne.

31.— In Bezug auf Art. 2 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 sei der Einwand des Staates wegen Unbestimmtheit und fehlender Begründung unzulässig. Weiters sei er unbegründet, weil das geregelte Sachgebiet nebensächlich sei und aufgrund des Verweises auf Art. 25 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 kaum Anwendung finde.

32.— Der Art. 2 Abs. 11 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 kann in diesem Rahmen nicht – wie vom Rekurssteller beantragt – als verfassungswidrig betrachtet werden, weil die darin enthal-

tenen Bestimmungen auf einer anderen Ebene als die angeblich verletzten staatlichen Bestimmungen liegen. Insbesondere weist die staatliche Regelung dem ISPRA die Aufgabe zu, ein Gutachten zur Wildtierregulierung abzugeben zu und – sollte diese unwirksam sein – Abschusspläne zu genehmigen, während sich die angefochtene Landesbestimmung darauf beschränke zu bestimmen, dass der für die Jagd zuständige Landesrat einen solchen Plan erstellt.

Überdies habe der Präsident des Ministerrates auch einen weiteren Aspekt falsch dargelegt, weil laut Art. 1 Abs. 1 des DPR Nr. 279/1974 die Befugnisse der Staatsverwaltungen auf dem Sachgebiet der Jagd, die sowohl unmittelbar von den Zentral- und Außenstellen als auch durch gesamtstaatliche oder überprovinziale öffentliche Körperschaften und Institute ausgeübt werden, für das entsprechende Gebiet nämlich den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehen.

Die Provinz bemerkt, dass in diesem gesetzlichen Rahmen der Plan zum Abschuss der Nutria im Sinne des Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 auf jeden Fall dem Gutachten der Wildbeobachtungsstelle unterliegen würde und dass die Schutzrichtlinien betreffend die Erhaltung der Wildarten, die aus den in die staatliche Rechtsordnung eingeführten internationalen Übereinkommen und EG-Bestimmungen hervorgehen, zu beachten seien. Genannte Wildbeobachtungsstelle ist ein Organ für fachlich-wissenschaftliche Beratung der Landesverwaltung, das aus fünf Mitgliedern besteht, und zwar einem Vertreter der Höheren Anstalt für Umweltschutz und -forschung, einem Landesbeamten, der mindestens in der siebten Funktionsebene eingestuft und dem für Jagd und Fischerei zuständigen Landesamt zugeteilt ist, und drei Fachleuten für Wildkunde oder Wildbiologie. Überdies ist hinzuzufügen, dass aufgrund des Art. 19-bis Abs. 3 des Gesetzes Nr. 157/1992 betreffend Ausnahmeregelungen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG die Ausnahmen vom Jagdverbot *nach Anhören des nationalen Instituts für Wildtiere (INFS) oder der auf regionaler Ebene anerkannten Institute* zu verfügen sind. Auf Landesebene handle es sich dabei um die genannte Wildbeobachtungsstelle gemäß Art. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987. Im Sinne des Art. 4 Abs. 2 desselben Landesgesetzes ist auf jeden Fall ein Gutachten der Wildbeobachtungsstelle einzuholen, bevor der für die Jagd zuständige Landesrat jegliche Abschusspläne genehmigt, und sind die in internationalen Übereinkommen oder in EG-Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorschriften zu beachten. Zur Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit genannter Bestimmung verweist die Provinz Bozen auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 16/2012, mit dem die Entscheidung des regionalen Gesetzgebers, die Gewährung der Ausnahmeregelungen vom auf regionaler Ebene anerkannten Institut begutachten zu lassen, für rechtmäßig erklärt wurde.

33.— In Bezug auf Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 14/2011 behauptet die Autonome Provinz Bozen, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 151/2011 entsprochen zu haben, mit dem jegliche direkte Beziehung zwischen derselben Provinz und der Europäischen Kommission ausgeschlossen und festgesetzt wurde, dass das Umweltministerium in Erfüllung der Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG die Informationen an die Europäische Kommission zu übermitteln habe, wobei der Art. 22 Abs. 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 für verfassungswidrig erklärt worden war. Nach Ansicht der Rekursgegnerin habe nämlich genanntes Erkenntnis eine Gesetzeslücke hinsichtlich der Pflicht offen gelassen, bei negativen Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung des Gesamtkonzepts des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu erarbeiten. Mit genannter Bestimmung habe die Autonome Provinz Bozen erneut die Pflicht eingeführt, dass genannte Ausgleichsmaßnahmen von den Antragstellern vorgesehen werden. Die Befugnis des Umweltministers hinsichtlich der Mitteilung der Ausgleichsmaßnahmen an die Europäische Kommission ist hingegen direkt durch Art. 5 Abs. 9 und 10 des DPR Nr. 357/1997 geregelt und ist überhaupt nicht von der angefochtenen Bestimmung betroffen, da sie vollständig geltend und wirksam bleibt.

Die Autonome Provinz Bozen bemerkt schließlich, dass die angefochtene Landesbestimmung nicht den EU-Bestimmungen widerspreche.

### Zur Rechtsfrage

1.— Mit dem eingangs erwähnten Rekurs hat der Präsident des Ministerrates Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Art. 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 11 und 15 sowie des Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 2011, Nr. 14 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Jagd, Fischerei, Fortswirtschaft, Umwelt, Gemeinnutzungsrechte, Landwirtschaft, Vermögen und Raumordnung)

in Bezug auf Art. 4 und 8 Abs. 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen), auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung und auf Art. 117 Abs. 1 der Verfassung hinsichtlich der Richtlinie vom 2. April 1979, Nr. 79/49/EWG (Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der Richtlinie vom 21. Mai 1992, Nr. 92/43/EWG (Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) aufgeworfen.

Im Zuge des Verfahrens hat der Rekurssteller aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 11. Mai 2012 die Erklärung des teilweisen Verzichts auf genannten Rekurs für den Teil betreffend Art. 2 Abs. 15 zugestellt. Die Autonome Provinz Bozen hat mit Beschluss des Landesausschusses vom 2. Juli 2012 genannten teilweisen Verzicht angenommen.

In Bezug auf Art. 2 Abs. 1 des angefochtenen Gesetzes behauptet der Präsident des Ministerrates, dass dieser dem Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1992, Nr. 157 (Bestimmungen betreffend den Schutz der Warmblüter und die Jagd) widerspreche, weil es sich dabei im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung um eine staatliche Bezugsbestimmung zum Umwelt- und Ökosystemschutz handle.

Der darauf folgende Abs. 2 widerspreche ebenso den genannten staatlichen Bestimmungen, weil er für Fuchs, Schwarzwild, Schneehase und Alpenschneehuhn andere und im Vergleich zum erlaubten Höchstzeitraum gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 157/1992 längere Jagdzeiten vorsieht.

Der Abs. 3 weiche hinsichtlich der Jagdzeiten einiger Tierarten vom Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 157/1992 ab und widerspreche den darauf folgenden Abs. 5 und 6 desselben Art. 18 hinsichtlich der Schonzeiten (dienstags und freitags).

Der Abs. 5 sieht vor, dass die Ausübung der Jagd sowohl in Form der Gebirgsjagd als auch der Ansitzjagd erlaubt ist, und verletze somit die im Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 157/1992 enthaltene Vorschrift, laut der entweder die eine oder andere Jagdform ausgeübt werden darf.

In Bezug auf Abs. 11 beanstandet der Präsident des Ministerrates, dass ein System zur Kontrolle der Verbreitung der Nutria eingeführt wird, das nicht den Bestimmungen laut Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 157/1992 entspricht, da weder die vorherige Anwendung von ökologischen Methoden noch ein vorheriges ISPRA-Gutachten vorgesehen sind.

Der Art. 2 Abs. 15 des angefochtenen Landesgesetzes sieht vor, dass die Jagdvereinigung einen Garantiefonds errichtet, der durch einen Jahresbeitrag gespeist wird, den jeder Karteninhaber in einem prozentuellen Ausmaß der Konzessionsgebühr für den Jagdgewehrschein entrichtet, wobei er die für den Landesgesetzgeber mit Art. 8 Abs. 1 des Sonderstatutes festgesetzten Grenzen sowie die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates in Steuersachen gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Bezug auf Art. 1 Abs. 123 des Gesetzes vom 13. Dezember 2010, Nr. 220 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2011) überschreite.

Schließlich widerspreche der Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes den staatlichen Bestimmungen und dem Gemeinschaftsrecht, weil nicht die Pflicht zur Mitteilung der Ausgleichsmaßnahmen an die Europäische Kommission vorgesehen werde, die im Falle von Genehmigungsbescheiden betreffend Arbeiten oder Projekte, für die die Verträglichkeitsprüfung negativ ausgefallen ist, zur Gewährleistung des Gesamtkonzepts des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zu erarbeiten sind. Diese Unterlassung verletze den Art. 117 Abs. 1 der Verfassung wegen Widerspruch zu Art. 5 Abs. 9 und 10 des DPR vom 8. September 1997, Nr. 357 (Durchführungsverordnung zur Richtlinie 92/43/EWG betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und zu Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG.

2. — Die Autonome Provinz Bozen betont in ihrem Einlassungsschriftsatz, dass sie primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet Jagd und Fischerei und auf dem Sachgebiet Pflanzen- und Tierschutzparke sowie die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse im Sinne der Art. 8 Z. 15) und 16) des Statutes innehat. Ihrer Ansicht nach sind die angefochtenen Bestimmungen gerade in diesem Rechtsrahmen zu betrachten, da sie die Jagdtätigkeit detailliert regeln und angeben sowie die Wildarten festlegen.

In Bezug auf den vom Rekurssteller erhobenen Einwand wegen Nichtbeachtung der im Gesetz Nr. 157/1992 enthaltenen grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik wendet die Rekursgegnerin ein, dass dieser Einwand im Beschluss des Ministerrates vom 3. Februar

2012, mit dem die Einbringung dieses Rekurses genehmigt wurde, nicht erwähnt wird. Daher sei die Frage unter diesem Aspekt unzulässig.

In der Hauptsache besteht die Provinz auf die Ablehnung der einzelnen aufgeworfenen Fragen.

3. — Vorab muss das Erlöschen des Verfahrens betreffend Art. 2 Abs. 15 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 erklärt werden.

Der Präsident des Ministerrates hat nämlich aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 11. Mai 2012 am 22. Mai 2012 die Erklärung des teilweisen Verzichtes auf diesen Rekurs zugestellt. Die Autonome Provinz Bozen hat mit Beschluss des Landesausschusses vom 2. Juli 2012 den teilweisen Verzicht auf den Rekurs angenommen.

4. — In Bezug auf die weiteren aufgeworfenen Fragen muss vorausgeschickt werden, dass sich die angefochtenen Bestimmungen – obwohl sie in die primäre Landesgesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet Jagd fallen – aufgrund der Übereinstimmung der Zuständigkeitsbereiche mit der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet Umwelt und Ökosystem gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung überschneiden, die sich – wie dieser Verfassungsgerichtshofes mehrmals erklärt hat – auf die „Umwelt“ im allgemeinen und umfassenden Sinn bezieht. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Umweltschutzbereiches wirken sich die einschlägigen vom Staat ausgearbeiteten Grundsätze und Regeln auch auf Rechtsgüter betreffend Teilgebiete oder Aspekte der Umwelt aus, die sich jedoch auf im Rahmen anderer Gesetzgebungsbefugnisse – wie sie aus Art. 117 der Verfassung hervorgehen – rechtlich geschützte Interessen beziehen. Dieser Verfassungsgerichtshof hat bereits erklärt, dass – wenn die Umweltbestimmungen bereichsübergreifend sind und sich mit anderen Zuständigkeitsbereichen überschneiden – die staatliche Regelung den Vorrang gegenüber den Bestimmungen der Regionen oder Autonomen Provinzen auf deren Sachgebieten hat. Dies hängt damit zusammen, dass die einheitliche und umfassende Regelung betreffend das Rechtsgut „Umwelt“ ein öffentliches Interesse von „primärer“ (Erkenntnis Nr. 151/1986) und „absoluter“ (Erkenntnis Nr. 210/1987) verfassungsrechtlicher Bedeutung zum Gegenstand hat und einen hohen Schutzstandard garantieren muss, von dem die auf anderen Sachgebieten geltenden Bestimmungen nicht abweichen dürfen. Unter diesem Aspekt stellt genannte Regelung eine Grenze für die Ermessensfreiheit der Regionen und Autonomen Provinzen auf den ihnen zustehenden Sachgebieten dar, so dass die Regional- oder Landesbestimmungen keinesfalls von dem auf staatlicher Ebene festgelegten Umweltschutzstandard abweichen oder diesen verschlechtern dürfen (Erkenntnis Nr. 378/2007).

Sollte dies zutreffen, greift das Regional- oder Landesgesetz in Bereiche des Umwelt- und Ökosystem-schutzes ein, für den ausschließlich der Staat zuständig ist (Erkenntnis Nr. 20/2012, Nr. 191/2011, Nr. 226/2003 und Nr. 536/2002). Aufgrund der bereichsübergreifenden Aspekte und des Vorrangs des Umwelt- und Ökosystem-schutzes, ist es – in diesem Fall – irrelevant, dass die staatlichen Bezugsbestimmungen größtenteils zur Umsetzung der einschlägigen gemeinschaftlichen Richtlinien erlassen wurden, da sie jedenfalls aufgrund ihrer Art und der verfolgten Zwecke über der Jagdregelung stehen.

Es ist hingegen zu betonen, dass gerade angesichts des erläuterten bereichsübergreifenden Charakters und des Vorrangs des Umwelt- und Ökosystem-schutzes die Region oder die Provinzen bei Überschneidung von Sachgebieten laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung mit Sachgebieten, die unter ihre Zuständigkeit fallen, die betreffenden Aspekte im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenständig regeln können, sofern die erlassenen Bestimmungen im Vergleich zu der in Sachen Umwelt und Ökosystem geltenden staatlichen Regelung strenger sind (Erkenntnis Nr. 378/2007).

4.1. — Anhand der geltenden Verfassungsgrundsätze, welche die Beziehungen zwischen den Bereichen des Umwelt- und Ökosystem-schutzes und der Jagd regeln, können die vom Präsidenten des Ministerrates erhobenen Einwände in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung und auf die im Gesetz Nr. 157/1992 enthaltenen Bezugsbestimmungen angenommen werden, unbeschadet der darauf folgenden Betrachtungen hinsichtlich des Art. 2 Abs. 3 und des Art. 7 Abs. 5 des angefochtenen Landesgesetzes.

4.2. — Der erste Einwand betrifft den Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, der den Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen vom 17. Juli 1987, Nr. 14 (Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung) ersetzt. Er ist in Bezug auf Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 157/1992 — d.h. auf eine staatliche Bezugsbestimmung betreffend den Umwelt- und Ökosystem-schutz — formuliert. Laut der Landesbestimmung fallen verwilderte Haustauben nicht unter den Begriff „Wild“, obwohl sie gemäß der erwähnten staatlichen Bestimmung nicht zu den Ausnahmen gehören.

Nach dem Vorrangprinzip der Umweltregelung muss die Bestimmung für den Teil für verfassungswidrig erklärt werden, in dem verwilderte Haustauben von den Wildarten ausgeschlossen werden, weil dadurch der für diese in den staatlichen Bestimmungen vorgesehene besondere Schutz nicht gilt.

4.3.— Ebenso begründet sei — in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung — der Einwand hinsichtlich des Art. 2 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, der den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) und e) des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 ersetzt und u.a. einen spezifischen Jagdkalender vom 1. Juli bis zum 31. Jänner für Fuchs und Schwarzwild (Buchst. b) und vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember für Schneehase und Alpenschneehuhn (Buchst. e Z. 1 und 2) vorsieht. Die im Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 157/1992 festgelegte Jagdzeit reicht hingegen für den Fuchs vom dritten Septembersonntag bis zum 31. Jänner, für Alpenschneehuhn und Schneehase vom 1. Oktober bis zum 30. November, für Schwarzwild vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember oder vom 1. November bis zum 31. Jänner. In Bezug auf die vier betroffenen Tierarten sind die Jagdzeiten in der Region jedenfalls länger und demzufolge zieht die Überschreitung der Jagdzeiten gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 157/1992 — aus denselben wie für Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 vorgebrachten Gründen — den Widerspruch der angefochtenen Bestimmung zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung nach sich.

4.4.— Der Einwand in Bezug auf denselben verfassungsrechtlichen Parameter betreffend den Art. 2 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, mit dem im Art. 4 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 nach Abs. 1 der Art. 1-bis eingefügt wurde, ist teilweise begründet.

Die angefochtene Bestimmung erlaubt in den Obst- und Weinbaugebieten die Bejagung des Feldhasen, der Amsel sowie der Wachholder- und Singdrossel bis zum 10. Jänner und ab dem 16. Dezember die Jagd auf diese drei Drosselarten an allen Wochentagen. Die staatlichen Bezugsbestimmungen sehen hingegen (Art. 18 Abs. 1, 5 und 6 des Gesetzes Nr. 157/1992) Nachstehendes vor: a) Amsel und Feldhasen können ab dem dritten Septembersonntag bis zum 1. Dezember und Wachholder- und Singdrossel ab dem dritten Septembersonntag bis zum 31. Jänner gejagt werden; b) die Jagd kann höchstens an drei Wochentagen ausgeübt werden und die Regionen können den Jägern diesbezüglich die Wahl freilassen, mit Ausnahme von Dienstag und Freitag, da an diesen beiden Tagen auf jeden Fall nicht gejagt werden darf; c) die Regionen können — unbeschadet der Schonzeiten am Dienstag und Freitag — nach Anhören des nationalen Instituts für Wildtiere und unter Berücksichtigung der örtlichen Bräuche auch in Abweichung von genannter staatlicher Regel die Ansitzjagd auf Wandertiere im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 30. November anders regeln.

Die Überschreitung der Grenzen aus Umweltschutzgründen ist in der spezifischen Landesbestimmung betreffend Amsel und Feldhasen enthalten, für die eine Frist bis zum 10. Jänner (anstatt 31. Dezember) vorgesehen und gleichzeitig für die Amsel die Schonzeit dienstags und freitags — d.h. abweichend sowohl vom Abs. 1 als auch vom Abs. 5 des Art. 18 des Gesetzes Nr. 157/1992 — aufgehoben wird. Im Abs. 6 des genannten Gesetzes wird nämlich — wie bereits erwähnt — vorgesehen, dass von der Schonzeit keinesfalls abgesehen werden kann und dass eine Sonderregelung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November möglich ist.

In Bezug auf Wachholder- und Singdrossel ist die im Landesgesetz festgelegte Frist (10. Jänner) mit jener laut Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 157/1992 (31. Jänner) vereinbar, weil die in diesem vorgesehene Jagdzeit gekürzt wird. Deshalb ist unter diesem Aspekt der Einwand des Präsidenten des Ministerrates unbegründet, da die Vorschrift der Gebietskörperschaft strenger als die staatliche ist. In Bezug auf dieselben Tierarten ist hingegen der Einwand betreffend den Ausschluss der Schonzeit begründet, weil der staatliche Gesetzgeber — wie bereits erwähnt — deren ausnahmslose Beachtung vorsieht.

Schließlich muss der Art. 2 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 wegen Widerspruch zu Art. 18 des Gesetzes Nr. 157/1992 in Bezug auf die für alle in demselben Artikel aufgezählten jagdbaren Tierarten erlaubte Ausnahme zur Schonzeit für verfassungswidrig erklärt werden. Hinsichtlich der Verlängerung der Jagdzeit widerspricht hingegen genannte Bestimmung der Bezugsbestimmung nur was die Amsel und den Feldhasen anbelangt. Der auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzte Abschluss der Jagdzeit (nur für Amsel und Feldhasen) und die Erhöhung der Wochentagen, an denen die drei betroffenen Tierarten gejagt werden dürfen, seitens des Landesgesetzgebers beeinträchtigt den *Mindestschutz der Wildtiere* (Erkenntnis Nr. 323/1998), der für die Zwecke des Umwelt- und Ökosystemschatzes infolge der Reform des V. Titels des zweiten Teils der Verfassung im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung unter die ausschließliche Zuständigkeit des staatlichen Gesetzgebers fällt.

4.5. — Der Einwand betreffend den Art. 2 Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 14/2011 in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung ist ebenso begründet.

Die angefochtene Bestimmung, durch die der Art. 13 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987 ersetzt wurde, sieht u.a. vor, dass die Ausübung der Jagd sowohl in Form der Gebirgsjagd als auch der Ansitzjagd erlaubt ist (Art. 13 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987, ersetzt durch die angefochtene Bestimmung). Diese spezifische Vorschrift verletzt den sogenannten Grundsatz der *spezialisierten Jagd* gemäß Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 157/1992, in dem vorgesehen wird, dass – mit Ausnahme der Bogen- oder Falkenjagd – jeder Jäger nur in einer der drei in der Bestimmung vorgesehenen Form, Gebirgsjagd im Alpenraum, Ansitzjagd oder andere im restlichen Gebiet gemäß der jeweiligen Planung erlaubten und angewandten Jagdarten, jagen darf. Wer die Jagd ausüben möchte, muss unter diesen drei Formen die für ihn angemessenste wählen, *wobei die gewählte Form die anderen ausschließt* (Erkenntnis Nr. 116/2012). Dieses Kriterium soll den Jäger an sein Gebiet binden und ihn gleichzeitig auf die Erhaltung der Wildtiere aufmerksam machen. Besagtes Kriterium verhindert, dass eine willkürliche Ausübung der Jagd seitens der ermächtigten Personen auf dem ganzen Land-, Forst- und Weidegebiet sowie zugleich in allen erlaubten Formen den Wildtierbestand gefährdet. Die staatliche Bezugsbestimmung soll das Überleben und die Vermehrung der jagdbaren Tiere gewährleisten. Somit ist sie ebenso im Rahmen des Umwelt- und Ökosystemschutzes zu betrachten, für den im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung ausschließlich der Staat zuständig ist. Genannte Bestimmung dient zum Mindestschutz der Wildtiere und insbesondere zur Festlegung eines einheitlichen Schutzniveaus für das gesamte Staatsgebiet (Erkenntnisse Nr. 116/2012, Nr. 441/2006, Nr. 536/2002, Nr. 168/1999 und Nr. 323/1998).

Die Regionen und die Autonomen Provinzen können laut der ständigen Rechtsprechung dieses Verfassungsgerichtshofes in Ausübung ihrer primären Gesetzgebungsbefugnis (wie es hier der Fall ist) oder ihrer Restzuständigkeit in Sachen Jagd die staatliche Regelung lediglich durch eine Erhöhung des Schutzniveaus ändern (u.a. Erkenntnisse Nr. 106/2011, Nr. 315/2010, Nr. 193/2010 und Nr. 61/2009). Die hier überprüfte Bestimmung gestattet hingegen die gleichzeitige Ausübung von zwei der erlaubten Jagdarten und weicht so von den staatlichen Bestimmungen durch eine Regelung des Sachgebietes ab, die ein niedrigeres Schutzniveau vorsieht. Dies widerspricht dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung und der staatlichen Bezugsbestimmung (Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 157/1992).

4.6. — Auch der in Bezug auf Art. 2 Abs. 11 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, durch den im Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 14/1987 der Abs. 3 hinzugefügt wurde, aufgeworfene Einwand ist begründet. Genannte Bestimmung sieht vor, dass der für die Jagd zuständige Landesrat einen Eingriffsplan erstellt, um die Verbreitung der Nutria einzudämmen, und dass das Landesfortskorps und die Jagdaufseher diesen Plan ohne vorheriges Gutachten der Höheren Anstalt für Umweltschutz und -forschung (ISPRA – ehemalige nationale Anstalt für Wildtiere INFS) umsetzen.

Der Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 157/1992 erlaubt den Regionen die Kontrolle der Wildarten auch in den Gebieten, in denen die Jagd verboten ist. Dadurch sollen die Verwaltung des Viehbestands verbessert, der Bodenschutz, die Gesundheit und die biologische Auswahl gefördert sowie das geschichtliche und künstlerische Vermögen und die Produktionen im Tier-, Land-, Forst- und Fischereibereich geschützt werden. Diese selektiv durchgeführten Kontrollen können allerdings in der Regel durch Anwendung ökologischer Methoden nach Anhören des ISPRA durchgeführt werden.

Nur wenn das Institut die Unwirksamkeit genannter Methoden feststellt, können die Regionen Abschusspläne genehmigen. Letztere müssen von den Jagdaufsehern der Landesverwaltungen zusammen mit anderen aufgrund genannter staatlicher Bezugsbestimmung befähigten Subjekten durchgeführt werden.

Die angefochtene Landesbestimmung steht nicht im Einklang mit genannten staatlichen Bestimmung, da sie nicht den Grundsatz der stufenweisen Anwendung, sondern die unmittelbare Erstellung von Abschussplänen ohne ISPRA-Gutachten über die wirksame Durchführbarkeit der ökologischen Methoden vorsieht. Genannte Bestimmung verletzt aus denselben wie für die vorhergehenden Anfechtungen bestehenden Gründen den Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung.

4.7. — Die in Bezug auf Art. 4 und 8 Abs. 1 des Statutes und auf Art. 117 Abs. 1 der Verfassung erhobenen Einwände bezüglich der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG sind nicht mehr relevant.

5. — Der Einwand betreffend den Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011 ist unbegründet. Durch genannte Bestimmung wurde der Abs. 6 des Art. 22 des Landesgesetzes der Provinz Bozen vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen) ersetzt und festge-

legt, dass in den Genehmigungsbescheiden betreffend Arbeiten oder Projekte, für die die Verträglichkeitsprüfung negativ ausgefallen ist, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind, um das Gesamtkonzept des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zu gewährleisten.

Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates verletzt die Bestimmung, laut der die Pflicht aufgehoben wird, der Europäischen Kommission die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Projekte mitzuteilen, für die die Verträglichkeitsprüfung negativ ausgefallen ist, den Art. 117 Abs. 1 der Verfassung. Diese Pflicht ist nämlich im Art. 5 Abs. 9 und 10 des DPR Nr. 357/1997 (Durchführungsverordnung zur Richtlinie 92/43/EWG) und im Art. 6 Abs. 4 derselben Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen.

Diesbezüglich ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Art. 22 Abs. 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2010 bereits in dem vor Erlass des angefochtenen Landesgesetzes geltenden Wortlaut aufgrund des vorhergehenden Erkenntnisses dieses Verfassungsgerichtshofes Nr. 151/2011 für verfassungswidrig erklärt worden war. Dieses Erkenntnis betraf insbesondere eine eventuelle direkte Verbindung zwischen der Provinz und der Europäischen Kommission in Bezug auf die Mitteilung der Ausgleichsmaßnahmen. Aus dem Vergleich zwischen der vorhergehenden Bestimmung („In den in den Absätzen 4 und 5 angeführten Fällen sind in den Genehmigungsbescheiden, eventuell auch zu Lasten des oder der Antragstellenden, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die notwendig sind, um das Gesamtkonzept des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu gewährleisten. Darüber wird die Europäische Kommission in Kenntnis gesetzt“) und derjenigen, die Gegenstand dieses Verfahrens ist („In den in den Absätzen 4 und 5 angeführten Fällen sind in den Genehmigungsbescheiden, eventuell auch zu Lasten des oder der Antragstellenden, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die notwendig sind, um das Gesamtkonzept des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu gewährleisten“), geht deutlich hervor, dass letztere darauf abzielt, die Bestimmung aufzuheben, die Gegenstand des Erkenntnisses Nr. 151/2011 ist.

Überdies zieht der fehlende Verweis auf die spezifischen staatlichen Bestimmungen im Regionalgesetz zweifellos nicht die Unanwendbarkeit derselben nach sich (Erkenntnisse Nr. 43/2011 und Nr. 45/2010), vor allem in einem Fall wie diesem, in Bezug auf den die Autonome Provinz keinesfalls die Modalitäten für die Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmung regeln kann, weil dies im Sinne des Art. 5 Abs. 9 und 10 des DPR Nr. 357/1997 dem Staat vorbehalten ist. Letztere Bestimmung ist nämlich Ausdruck der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. g) der Verfassung (Aufbau und Organisation der Verwaltung des Staates und der gesamtstaatlichen öffentlichen Körperschaften).

AUS DIESEN GRÜNDEN  
erklärt  
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. Juli 1987, Nr. 14 (Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung), ersetzt durch Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Dezember 2011, Nr. 14 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Umwelt, Gemeinnutzungsrechte, Landwirtschaft, Vermögen und Raumordnung) – beschränkt auf die Worte „sowie verwilderte Haustauben“;

2) die Verfassungswidrigkeit des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) und e) Z. 1) und 2) des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987, ersetzt durch Art. 2 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011;

3) die Verfassungswidrigkeit des Art. 4 Abs. 1-bis des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987, eingeführt durch Art. 2 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, für den Teil, in dem die Bejagung des Feldhasen und der Amsel bis zum 10. Jänner erlaubt wird, und für den Teil, in dem ab dem 16. Dezember die Jagd auf Amsel sowie Wacholder- und Singdrossel an allen Wochentagen erlaubt wird;

4) die Verfassungswidrigkeit des Art. 13 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987, ersetzt durch Art. 2 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011;



5) die Verfassungswidrigkeit des Art. 29 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987, hinzugefügt durch Art. 2 Abs. 11 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011;

6) das Verfahren – beschränkt auf die Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 36-*bis* des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987, eingefügt durch Art. 2 Abs. 15 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, für erloschen;

7) die Unbegründetheit der vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs erwähnten Rekurs in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 Abs. 1-*bis* des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/1987, eingefügt durch Art. 2 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011, für den Teil, in dem die Bejagung der Wacholder- und Singdrossel bis zum 1. Jänner erlaubt wird;

8) die Unbegründetheit der vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs erwähnten Rekurs in Bezug auf Art. 117 Abs. 1 der Verfassung und bezüglich des Art. 5 Abs. 9 und 10 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357 (Durchführungsverordnung zur Richtlinie 92/43/EWG betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie vom 21. Mai 1992, Nr. 92/43/EWG (Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 22 Abs. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen), ersetzt durch Art. 7 Abs. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 14/2011.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 5. Dezember 2012.

Präsident

Verfasser

Kanzleileiterin

**Am 12. Dezember 2012 in der Kanzlei hinterlegt.**

**Die Kanzleileiterin  
(Dr.in Gabriella Melatti)**